

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 67

46. Jahrgang

12. März 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 443/2003 der Kommission vom 11. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 444/2003 der Kommission vom 11. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 hinsichtlich der Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	3
* Verordnung (EG) Nr. 445/2003 der Kommission vom 11. März 2003 zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen sowie Beträge mit struktur- oder umweltpolitischer Zielsetzung für das Jahr 2003	6
Verordnung (EG) Nr. 446/2003 der Kommission vom 11. März 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	9
Verordnung (EG) Nr. 447/2003 der Kommission vom 11. März 2003 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95	11
Verordnung (EG) Nr. 448/2003 der Kommission vom 11. März 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor	13
Verordnung (EG) Nr. 449/2003 der Kommission vom 11. März 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	15

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/165/EG:

* Beschluss des Rates vom 18. Februar 2003 betreffend die Einsetzung des Ausschusses für Finanzdienstleistungen	17
--	-----------

Kommission

2003/166/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. März 2003 über die Nichtaufnahme von Parathion-Methyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 724) 18

2003/167/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 11. März 2003 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Filamentgarne aus Celluloseacetat mit Ursprung in Litauen und den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Freigabe der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle** 20

2003/168/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 11. März 2003 zur Errichtung des Energy-Star-Büros der Europäischen Gemeinschaft** 22

In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Beschluss 2003/169/JI des Rates vom 27. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen im Übereinkommen von 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Bestimmungen im Übereinkommen von 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen** 25

- ★ **Beschluss 2003/170/JI des Rates vom 27. Februar 2003 über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind** 27

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 443/2003 DER KOMMISSION
vom 11. März 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	170,8
	204	66,0
	212	117,7
	624	129,4
	999	121,0
0707 00 05	052	129,4
	068	135,6
	204	94,6
	220	186,1
	999	136,4
0709 10 00	220	169,3
	999	169,3
0709 90 70	052	141,2
	204	87,8
	999	114,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	86,0
	204	49,6
	212	49,4
	220	42,0
	624	68,4
	999	59,1
0805 50 10	600	60,8
	999	60,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	110,3
	388	104,6
	400	122,2
	404	98,7
	508	93,5
	512	82,3
	524	70,3
	528	92,3
	720	126,7
	999	100,1
	0808 20 50	388
512		70,3
528		64,4
999		69,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 444/2003 DER KOMMISSION
vom 11. März 2003

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 hinsichtlich der Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 13 und 21 und die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist festgestellt worden, dass die Lagerbuchhaltung der Ausfuhrer, die sich auf pauschale Ausbeutesätze gründet und anhand derer die Grunderzeugnisse verfolgt werden, die der Vorfinanzierungsregelung unterstellt und zur Ausfuhr in Form von Verarbeitungserzeugnissen bestimmt sind, nicht unbedingt den tatsächlich vorhandenen Beständen entspricht und keine angemessene Kontrolle der Bedingungen ermöglicht, denen diese Erzeugnisse im Rahmen der Gemeinschaftsregelung unterworfen sind. Daher ist Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁴⁾, dahin gehend zu ändern, dass die pauschalen Ausbeutesätze nicht mehr auf die Vorfinanzierung Anwendung finden.
- (2) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Art der Durchführung der Warenkontrollen der Erzeugnisse, die der Vorfinanzierungsregelung unterstellt sind, in der Regelung nicht deutlich genug dargelegt ist. Sie hat auch aufgezeigt, dass diese Kontrollen in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich durchgeführt werden. Um eine einheitliche Anwendung der diesbezüglichen Regelung zu erzielen, ist ein obligatorischer Mindestsatz für die bei der Annahme der Zahlungserklärung durchzuführende Warenkontrolle der der Vorfinanzierungsregelung unterstellten Erzeugnisse festzusetzen. Es ist auch festzulegen, dass diese Kontrollen gemäß der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 163/94⁽⁶⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 der Kommission⁽⁷⁾ vorzunehmen sind.

- (3) Es ist festgestellt worden, dass die Ausfuhrer die Vorfinanzierungsregelung unter anderem nutzen, um die Geltungsdauer der Ausfuhrerlizenzen indirekt zu verlängern. Folglich müssen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/2002⁽⁹⁾, in Bezug auf die Frist, während der die Grunderzeugnisse im Hinblick auf ihre Verarbeitung unter Zollkontrolle verbleiben können, und die Lagerfrist für Erzeugnisse im Zolllager- oder Freizonnenverfahren geändert werden.
- (4) Um außerdem eine wirksame Marktregulierung zu garantieren, sollten die Erzeugnismengen, die der Vorfinanzierungsregelung unterstellt wurden, möglichst schnell bekannt sein.
- (5) Aufgrund der Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁽¹¹⁾, sind bestimmte Verweise auf die Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 zu ändern.
- (6) Die Verordnungen (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 2090/2002 sind entsprechend zu ändern.
- (7) Die zuständigen Verwaltungsausschüsse haben nicht innerhalb der ihnen von ihrem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 erhält folgende Fassung:

„(3) Hinsichtlich der Kontrollverfahren und des Ausbeutesatzes werden die Grunderzeugnisse derselben Regelung unterworfen, die auf gleichartige Erzeugnisse im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs Anwendung findet, ausgenommen die Vorschriften über pauschale Ausbeutesätze.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 199 vom 22.7.1983, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 325 vom 17.12.1999, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 322 vom 27.11.2002, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

Auf Grunderzeugnisse, die bei der Herstellung der in Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission (*) aufgeführten Waren verwendet werden, sind die Ausbeutesätze gemäß demselben Anhang anzuwenden.

(*) ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.“

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) wird die Angabe „Artikeln 471 bis 495“ durch die Angabe „Artikeln 912a bis 912g“ ersetzt.

2. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird das Erzeugnis in dem Ausfuhrmitgliedstaat zur Beförderung nach einem außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Bestimmungsbahnhof oder zur Lieferung an einen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Empfänger zu einem der in den Artikeln 412 bis 442 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für mit der Eisenbahn oder in Großbehältern ausgeführte Erzeugnisse abgefertigt, so ist die Zahlung der Ausfuhrerstattung nicht von der Vorlage des Kontrollexemplars T 5 abhängig.“

3. Dem Artikel 26 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Erzeugnisse, für die eine Zahlungserklärung angenommen wird, werden bei der Annahme der Zahlungserklärung einer Warenkontrolle unterzogen, die sich mindestens auf eine repräsentative Auswahl von 5 % der angenommenen Zahlungserklärungen bezieht.“

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 386/90 sowie Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 11 Absatz 1 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 der Kommission (*) finden Anwendung. Bei den der Vorfinanzierung unterstellten Erzeugnissen, die nach der Verarbeitung zur Ausfuhr bestimmt sind, beschränkt sich die Warenkontrolle jedoch auf Menge und Art des Erzeugnisses.

(*) ABl. L 322 vom 27.11.2002, S. 4.“

4. Artikel 28 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Frist, während der die Grunderzeugnisse im Hinblick auf ihre Verarbeitung unter Zollkontrolle verbleiben können, entspricht der verbleibenden Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz.“

Ist für die Ausfuhr keine Ausfuhrlizenz erforderlich, so beträgt die Frist zwei Monate ab dem Tag der Annahme der Zahlungserklärung.“

5. Artikel 29 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Lagerfrist für Erzeugnisse im Zolllager- oder Freizonenverfahren entspricht der verbleibenden Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz.“

Ist für die Ausfuhr keine Ausfuhrlizenz erforderlich, so beträgt die Frist zwei Monate ab dem Tag der Annahme der Zahlungserklärung.“

6. In Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die Angabe „Artikel 349“ durch die Angabe „Artikel 357“ ersetzt.

7. Artikel 53 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— für die Fälle gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich sowie gemäß den Artikeln 6 und 45 die Mengen je zwölfstelligem Code, die ohne Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung ausgeführt wurden. Die Codes werden nach Sektoren gruppiert. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Mitteilung spätestens im zweiten Monat nach dem Monat der Annahme der Ausfuhranmeldung erfolgt.“

b) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— je zwölfstelligem Code die Erzeugnismengen bzw. je achtstelligem Code die Warenmengen, die der Vorfinanzierungsregelung für die Erstattung gemäß Titel II Kapitel 3 unterstellt wurden. Die Codes werden nach Sektoren gruppiert. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Mitteilung spätestens im zweiten Monat nach dem Monat der Annahme der Zahlungserklärung erfolgt.“

Artikel 3

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 wird gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1, Artikel 2 Nummern 4, 5 und 7 Buchstabe b) gelten für Erzeugnisse, die Gegenstand der ab 1. Oktober 2003 angenommenen Zahlungserklärungen sind.

Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a) gilt für Erzeugnisse, die Gegenstand der ab 1. Oktober 2003 angenommenen Ausfuhranmeldungen sind.

Artikel 2 Nummer 3 gilt für Erzeugnisse, die Gegenstand der ab 1. Januar 2004 angenommenen Zahlungserklärungen sind.

Artikel 3 gilt für Erzeugnisse, die Gegenstand der ab 1. Januar 2004 angenommenen Ausfuhranmeldungen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 445/2003 DER KOMMISSION
vom 11. März 2003

zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen sowie Beträge mit struktur- oder umweltpolitischer Zielsetzung für das Jahr 2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 der Kommission vom 29. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor und zur Änderung der Festlegung bestimmter maßgeblicher Tatbestände in den Verordnungen (EWG) Nr. 3889/87, (EWG) Nr. 3886/92, (EWG) Nr. 1793/93, (EWG) Nr. 2700/93 und (EG) Nr. 293/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 der Kommission vom 21. Dezember 2001 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 18a Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2381/2001 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 43,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2452/2000 ⁽⁸⁾, ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs bei Beträgen mit struktur- oder umweltpolitischer Zielsetzung der 1. Januar des Jahres, in dem die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe getroffen wird. Der anzuwendende Wechselkurs entspricht dabei gemäß Absatz 3 desselben Artikels dem pro rata temporis berechneten Durchschnitt der Wechselkurse, die in dem Monat anwendbar sind, der dem Zeitpunkt des maßgeblichen Tatbestands vorausgeht.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 293/98 der Kommission vom 4. Februar 1998 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände im Sektor Obst und Gemüse, im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und

Gemüse, — teilweise — im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels sowie für bestimmte in Anhang II des EG-Vertrags aufgeführte Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/93 ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999, entspricht der Wechselkurs, der für die jährliche Umrechnung des Höchstbetrags je Hektar der Beihilfe zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot in Landeswährung anzuwenden ist, dem pro rata temporis berechneten Durchschnitt der Wechselkurse, die in dem Monat anwendbar sind, der dem 1. Januar des Bezugsjahres vorausgeht.

- (3) Gemäß Artikel 18a der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs, der auf den Betrag der Prämien und Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch anzuwenden ist, der erste Tag des Kalenderjahres, für das die Prämie oder Zahlung gewährt wird. Der anzuwendende Wechselkurs ist der pro rata temporis berechnete Durchschnitt der Wechselkurse, die in dem Monat Dezember anwendbar sind, der dem Tag des maßgeblichen Tatbestands vorausgeht.
- (4) Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 ist der Tag der Antragstellung maßgeblich für das Jahr, auf das die unter die Sonder-, Mutterkuh-, Saisonentzerrungs- und Extensivierungsprämienregelung fallenden Tiere angerechnet werden. Bei der Schlachtpremie ist als Anrechnungsjahr das Schlacht- oder Ausfuhrjahr maßgeblich. Die Umrechnung der Beträge der Prämien und Zahlungen im Rindfleischsektor in Landeswährung erfolgt gemäß Artikel 43 derselben Verordnung nach dem pro rata temporis berechneten durchschnittlichen Wechselkurs, der im Dezember vor dem Anrechnungsjahr gilt.
- (5) Daher ist der Wechselkurs festzusetzen, der für das Jahr 2003 nach dem pro rata temporis berechneten durchschnittlichen Wechselkurs, der im Dezember 2002 galt, auf die betreffenden Beträge anzuwenden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Jahr 2003 ist der im Anhang aufgeführte Wechselkurs auf folgende Beträge anzuwenden:

- a) die Beträge mit struktur- oder umweltpolitischer Zielsetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98,

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. L 95 vom 12.4.2002, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 119.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 282 vom 8.11.2000, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. L 30 vom 5.2.1998, S. 16.

- b) den Höchstbetrag je Hektar der Beihilfe zur Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 des Rates ⁽¹⁾,
- d) die Beträge der Prämien und Zahlungen im Rindfleischsektor gemäß den Artikeln 4, 5, 6, 11, 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 ⁽³⁾.
- c) die Beträge der Prämien und Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch gemäß den Artikeln 4, 5 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates ⁽²⁾,

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 30.3.1989, S. 6.
⁽²⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

ANHANG

Wechselkurs im Sinne von Artikel 1

1 EUR = (Durchschnitt 1.12.2002 — 31.12.2002)

7,42618	Dänische Krone
9,09600	Schwedische Krone
0,642116	Britisches Pfund Sterling

**VERORDNUNG (EG) Nr. 446/2003 DER KOMMISSION
vom 11. März 2003**

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002 ⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festge-

setzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

- (3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. März 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung (¹)	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	-- andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	6,00
		03	25,00
		04	3,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	3,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	-- getrocknet:		
ex 0408 11 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	40,00
0408 19	-- anderes:		
	--- genießbar:		
ex 0408 19 81	---- flüssig:		
	ungesüßt	01	20,00
ex 0408 19 89	---- gefroren:		
	ungesüßt	01	20,00
	– andere:		
0408 91	-- getrocknet:		
ex 0408 91 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	75,00
0408 99	-- andere:		
ex 0408 99 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	19,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, die Türkei, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 447/2003 DER KOMMISSION
vom 11. März 2003**

zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 310/2003 ⁽⁷⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.
- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.

⁽⁵⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. L 45 vom 19.2.2003, S. 12.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 11. März 2003 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘; andere Angebotsformen	79,9	11	01
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	189,6	35	01
		195,0	33	02
		186,9	37	03
		186,9	37	04
0207 25 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘	121,3	12	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	256,1	12	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	216,3	21	01
		218,8	20	02

⁽¹⁾ Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien
- 02 Thailand
- 03 Argentinien
- 04 Chile.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 448/2003 DER KOMMISSION
vom 11. März 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüglich einiger Bestimmungen bestehende Wettbewerb erfordern, dass für bestimmte Erzeugnisse des Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-

nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. März 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.
⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. März 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 00 11 9000	E07	EUR/100 Stück	1,70
0407 00 19 9000	E07	EUR/100 Stück	0,80
0407 00 30 9000	E09	EUR/100 kg	6,00
	E10	EUR/100 kg	25,00
	E11	EUR/100 kg	3,00
0408 11 80 9100	E04	EUR/100 kg	40,00
0408 19 81 9100	E04	EUR/100 kg	20,00
0408 19 89 9100	E04	EUR/100 kg	20,00
0408 91 80 9100	E06	EUR/100 kg	75,00
0408 99 80 9100	E04	EUR/100 kg	19,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estlands

E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands und Litauens

E07 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Estlands und Litauens

E09 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und die Türkei

E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen

E11 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands, Litauens und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 449/2003 DER KOMMISSION
vom 11. März 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft

die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ausfuhren für die die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. März 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 19 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 91 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 99 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0207 12 10 9900	V01	EUR/100 kg	40,00
0207 12 10 9900	A24	EUR/100 kg	40,00
0207 12 90 9190	V01	EUR/100 kg	40,00
0207 12 90 9190	A24	EUR/100 kg	40,00
0207 12 90 9990	V01	EUR/100 kg	40,00
0207 12 90 9990	A24	EUR/100 kg	40,00
0207 14 20 9900	V03	EUR/100 kg	5,00
0207 14 60 9900	V03	EUR/100 kg	5,00
0207 14 70 9190	V03	EUR/100 kg	5,00
0207 14 70 9290	V03	EUR/100 kg	5,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

V03 alle Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und der Gebiete A24 und A26.

V04 alle Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estlands.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Februar 2003

betreffend die Einsetzung des Ausschusses für Finanzdienstleistungen

(2003/165/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. ERINNERT DARAN, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 3. Dezember 2002 die Absicht bekundete, einen Beschluss über die Einsetzung eines neuen Ausschusses zu fassen, der den Rat und die Kommission in verschiedenen Finanzmarktfragen beraten und ihnen einen Überblick über dieses Fragenspektrum geben soll;
2. SETZT infolgedessen den Ausschuss für Finanzdienstleistungen (nachstehend „Ausschuss“ genannt) EIN, dessen Aufgaben darin bestehen,
 - unabhängig vom Rechtsetzungsprozess sektorübergreifende strategische Überlegungen anzustellen,
 - an der Festlegung der mittel- und langfristigen Strategie für Finanzdienstleistungsfragen mitzuwirken,
 - sensible kurzfristige Fragen zu erörtern,
 - die Fortschritte — auch bei der Umsetzung — zu beurteilen,
 - politische Ratschläge zu erteilen und sowohl interne Fragen (z. B. zum Binnenmarkt, einschließlich der Umsetzung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen) als auch externe Fragen (z. B. zur WTO) im Überblick darzulegen;
3. KOMMT hinsichtlich der Zusammensetzung, des Vorsitzes und der Arbeitsweise des Ausschusses wie folgt ÜBEREIN:
 - Die Kommission und jedes Mitglied des Rates ernennen einen hochrangigen Vertreter und einen Stellvertreter für den Ausschuss; ein Vertreter der Europäischen Zentralbank und die Vorsitzenden der einschlägigen Gemeinschaftsausschüsse der Regulierungsbehörden haben Beobachterstatus.
 - Der Ausschuss hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die von ihm aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedstaaten ernannt werden; der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende amtieren für zwei Jahre; der erste Vorsitzende wird vom Wirtschafts- und Finanzausschuss ernannt.
 - Der Mitgliedstaat, dessen Vertreter zum Vorsitzenden ernannt wird, entsendet für die Amtszeit des Vorsitzenden einen zusätzlichen Vertreter in den Ausschuss.
 - Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende arbeiten mit dem Vertreter der Kommission, dem Vertreter des jeweils den Ratsvorsitz innehabenden Mitgliedstaates, einem Vertreter des Generalsekretariats des Rates und einem Vertreter des Sekretariats des Wirtschafts- und Finanzausschusses eng zusammen, damit die Arbeit des Ausschusses erleichtert wird.
 - Der Ausschuss erstattet dem Wirtschafts- und Finanzausschuss im Rahmen der Ausarbeitung von Ratschlägen für den Rat (Wirtschaft und Finanzen) Bericht und trägt der traditionellen Rolle des AstV Rechnung.
 - Der Vorsitzende des Ausschusses steht für einen regelmäßigen Gedankenaustausch mit dem EP-Ausschuss für Wirtschaft und Währung über strategische Entwicklungen auf den Finanzmärkten zur Verfügung.
 - Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates.
 - Die Sekretariatsgeschäfte werden vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen;
4. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass das Initiativrecht der Kommission durch die Tätigkeit des Ausschusses nicht berührt wird;
5. BESCHLIESST, diesen Beschluss im zweiten Halbjahr 2004 zu überprüfen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

N. CHRISTODOULAKIS

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. März 2003

über die Nichtaufnahme von Parathion-Methyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 724)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/166/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/5/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2266/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3a Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG führt die Kommission ein Arbeitsprogramm für die Prüfung von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln durch, die vor dem 25. Juli 1993 bereits auf dem Markt waren. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 wurden die Durchführungsbestimmungen für dieses Programm festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der Bericht erstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95⁽⁶⁾, wurden die Wirkstoffe festgelegt, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 zu prüfen sind, sowie die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten für die einzelnen Wirkstoffe bestimmt und die Hersteller der einzelnen Wirkstoffe identifiziert, die rechtzeitig einen Antrag eingereicht haben.

- (3) Parathion-Methyl ist einer der 89 in der Verordnung (EG) Nr. 933/94 aufgeführten Wirkstoffe.
- (4) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 hat Italien als Bericht erstattender Mitgliedstaat der Kommission am 5. April 2001 einen Bericht über seine Bewertung der Informationen zugeleitet, die von den Antragstellern gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung übermittelt worden waren.
- (5) Nach Erhalt des Berichts des Bericht erstattenden Mitgliedstaats hat die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 Sachverständige der Mitgliedstaaten sowie den Hauptantragsteller angehört.
- (6) Der von Italien erstellte Bewertungsbericht wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft. Diese Prüfung wurde am 18. Oktober 2002 mit dem Beurteilungsbericht der Kommission für Parathion-Methyl gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 abgeschlossen.
- (7) Wie aus den Bewertungen der übermittelten Informationen hervorging, wurde nicht nachgewiesen, dass Parathion-Methyl enthaltende Pflanzenschutzmittel unter den vorgeschlagenen Anwendungsbedingungen allgemein die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen.
- (8) Parathion-Methyl sollte daher nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden.
- (9) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass bestehende Zulassungen für Parathion-Methyl enthaltende Pflanzenschutzmittel innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums widerrufen und nicht verlängert werden und keine neuen Zulassungen für derartige Mittel erteilt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 259 vom 13.10.2000, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 107 vom 28.4.1994, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 22.9.1995, S. 1.

- (10) Wurde von den Mitgliedstaaten eine Frist gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG für die Beseitigung, die Lagerung, den Absatz und die Verwendung bestehender Lagervorräte von Parathion-Methyl enthaltenden Pflanzenschutzmitteln eingeräumt, so darf sie nicht länger als zwölf Monate sein, um die Verwendung der Lagervorräte auf nur eine weitere Vegetationsperiode zu begrenzen.
- (11) Diese Entscheidung greift nicht etwaigen Maßnahmen vor, welche die Kommission in Bezug auf diesen Wirkstoff im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, zu einem späteren Zeitpunkt treffen könnte.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Parathion-Methyl wird nicht als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

- a) Alle Zulassungen für Parathion-Methyl enthaltende Pflanzenschutzmittel werden innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung zurückgenommen.
- b) Ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung werden Zulassungen im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG für Parathion-Methyl enthaltende Pflanzenschutzmittel weder erteilt noch erneuert.

Artikel 3

Jede von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG eingeräumte Frist muss so kurz wie möglich und darf nicht länger als 18 Monate ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung sein.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. März 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. März 2003

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Filamentgarne aus Celluloseacetat mit Ursprung in Litauen und den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Freigabe der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle

(2003/167/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 12. November 2001 erhielt die Kommission einen Antrag, dem zufolge die Einfuhren bestimmter Filamentgarne aus Celluloseacetat (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) mit Ursprung in Litauen und den Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend „USA“ genannt) gedumpte sind und dadurch eine Schädigung verursachen.
- (2) Der Antrag wurde vom Dachverband der internationalen Chemiefaserindustrie CIRFS (Comité International de la Rayonne et des Fibres Synthétiques) im Namen der Gemeinschaftshersteller, auf die mit mehr als 90 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware entfällt, gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) gestellt.
- (3) Die mit diesem Antrag übermittelten Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping und einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Antidumpingverfahrens zu rechtfertigen.
- (4) Nach Konsultationen veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren der betroffenen Ware der KN-Codes 5403 33 10, 5403 33 90 und 5403 42 00 mit Ursprung in Litauen und den USA in die Gemeinschaft.

- (5) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes, die repräsentativen Verwender, Rohstofflieferanten und die antragstellenden Gemeinschaftshersteller. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

B. ZURÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (6) Mit Schreiben vom 6. Februar 2003 an die Kommission zog der CIRFS seinen Antrag offiziell zurück.
- (7) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, es sei denn, dass dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.
- (8) Nach Auffassung der Kommission sollte das betreffende Verfahren eingestellt werden, da bei der Untersuchung keine Hinweise dafür gefunden wurden, dass die Einstellung dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die betroffenen Parteien wurden entsprechend unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein, denen zufolge die Einstellung des Verfahrens dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde.
- (9) Angesichts der obigen Feststellungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Litauen und den USA ohne die Einführung von Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden sollte.
- (10) Etwaige vorläufige Sicherheitsleistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1662/2002 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert mit der Verordnung (EG) Nr. 158/2003 ⁽⁵⁾, für die betroffene Ware sollten freigegeben werden —

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 364 vom 20.12.2001, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 19.9.2002, S. 9, berichtigt im ABl. L 258 vom 26.9.2002, S. 35.⁽⁵⁾ ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 35.

BESCHLIESST:

*Artikel 3**Artikel 1*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter nicht texturierter künstlicher Filamentgarne aus Celluloseacetat, die derzeit den KN-Codes 5403 33 10, 5403 33 90 und 5403 42 00 zugewiesen werden, mit Ursprung in Litauen und den USA, wird eingestellt.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 11. März 2003

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die mit der Verordnung (EG) Nr. 1662/2002 der Kommission eingeführten vorläufigen Zölle werden freigegeben.

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 11. März 2003
zur Errichtung des Energy-Star-Büros der Europäischen Gemeinschaft

(2003/168/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 sollte die Kommission zur Durchführung des Energy-Star-Programms gemäß der Definition in dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte ⁽²⁾ ein Energy-Star-Büro der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „EGESB“ genannt) errichten.
- (2) Das EGESB sollte sich aus nationalen Vertretern gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 sowie der in dieser Verordnung grob angegebenen interessierten Parteien zusammensetzen —

(1) Den Vorsitz des EGESB führt die Kommission, vertreten durch die Generaldirektion Energie und Verkehr.

(2) Eine vorläufige Liste der nationalen Vertreter im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 enthält Teil A des Anhangs.

Wird mehr als ein nationaler Vertreter benannt, ist der von dem Mitgliedstaat befugte Vertreter der „Koordinator“, wie dies im Anhang angegeben ist.

(3) Eine vorläufige Liste der interessierten Parteien im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 enthält Teil B des Anhangs.

(4) Um eine ausgewogene Beteiligung aller für die einzelnen Gerätekategorien relevanten interessierten Parteien zu gewährleisten, kann der Vorsitzende Anpassungen an der Mitgliederliste der interessierten Parteien vornehmen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am siebenten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

BESCHLIESST:

Brüssel, den 11. März 2003

Artikel 1

Das Energy-Star-Büro der Europäischen Gemeinschaft „EGESB“ wird hiermit errichtet.

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 15.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 26.6.2001, S. 3.

ANHANG

VORLÄUFIGE LISTE DER MITGLIEDER DES EGESB

TEIL A

Nationale Vertreter

A	Abteilung IV/3 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Herr Dipl.-Ing. Matthias BRUNNER (Koordinator)
	EVA — Austrian Energy Agency	Herr Herbert RITTER
B	Administration de l'énergie du ministère des affaires économiques; division gaz-électricité	Herr Luc MICHIELS
DK	Danish Energy Agency	Frau Anette GYDESEN
FIN	Ministry of Trade and Industry	Frau Veera PEDERSEN (Koordinator)
	Motiva Oy	Herr Heikki HÄRKÖNEN
F	MINEFI/DGEMP — Télédéc 161	Frau Evelyne BISSON (Koordinator)
	Ademe — Centre de Sophia Antipolis	Herr Alain ANGLADE
D	Bundersministerium für Wirtschaft und Technologie	Herr Dr. Wolfgang STINGLWAGNER (Koordinator)
	Deutsche Energie-Agentur	Frau Dr. Christiane DUDDA
EL	Ministry for Development	Herr Dimitrios NOMIDIS (Koordinator)
	Ministry for Development	Herr Dimitrios TSALEMIS
IRL	Sustainable Energy Ireland	Herr Tom HALPIN
	Sustainable Energy Ireland	Frau Antonia SHIELDS
I	Segreteria Tecnica della DGERM, Ministero delle Attività Produttive	Herr Dario CHELLO (Koordinator)
	ENEA Ispra	Frau Milena PRESUTTO
L	Service de l'énergie de l'État	Herr Jean-Paul HOFFMANN
P	Direcção Geral da Energia	Herr Renato ROMANO
E	Subdirección General de Planificación Energetica	Herr Ángel CHAMERO FERRER
S	Swedish National Energy Administration	Frau Kristina BEIERTZ
NL	NOVEM	Herr Drs. Ir. Hans-Paul SIDERIUS
UK	Department for Environment, Food and Rural Affairs Zone 6D/11, Ashdown House	Herr Chris BAKER (Koordinator)
	ITS Research & Testing Centre	Herr Bob HARRISON
	BRE Ltd	Frau Monika MUNZINGER

TEIL B

Interessierte Parteien*Hersteller*

The European Information, Communications and Consumer Electronics Technology Industry Association (EICTA).

Einzelhändler

Eurocommerce.

Umweltschutzgruppen

WWF.

Verbraucherorganisationen

Europäisches Büro der Verbraucherunionen (BEUC).

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2003/169/JI DES RATES

vom 27. Februar 2003

zur Festlegung der Bestimmungen im Übereinkommen von 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Bestimmungen im Übereinkommen von 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe b) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative des Königreichs Schweden ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Union hat der Rat ein Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽³⁾ (nachstehend „Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren“ genannt) und ein Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽⁴⁾ (nachstehend „Übereinkommen über die Auslieferung“ genannt) erstellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer klaren und eindeutigen Rechtslage ist es sinnvoll, das Verhältnis zu bestimmen zwischen den Bestimmungen der vorstehend genannten Übereinkommen und den Bestimmungen in Titel III Kapitel 4 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ⁽⁵⁾ (nachstehend das „Schengener Durchführungsübereinkommen“ genannt), das nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen wurde.
- (3) Die Republik Island und das Königreich Norwegen sind auch an der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren und an einigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Auslieferung zu beteiligen, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen und in den Anwendungsbereich von Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europä-

ischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁶⁾ fallen.

- (4) Die im Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁷⁾ (nachstehend „das Assoziierungsübereinkommen“ genannt) genannten Verfahren sind in Bezug auf diesen Beschluss eingehalten worden.
- (5) Wenn der Republik Island und dem Königreich Norwegen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) des Assoziierungsübereinkommens die Annahme dieses Beschlusses notifiziert wird, werden diese beiden Staaten aufgefordert, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Rat und die Kommission über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen unterrichten, die einschlägigen Erklärungen und Mitteilungen nach Artikel 7 Absatz 4, Artikel 9, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren und nach Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens über die Auslieferung abzugeben bzw. vorzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands und insbesondere des Artikels 66 des Schengener Durchführungsübereinkommens dar.

Artikel 2

Die Artikel 2, 6, 8, 9 und 13 des Übereinkommens über die Auslieferung sowie dessen Artikel 1, soweit er für die anderen Artikel relevant ist, stellen eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und insbesondere des Artikels 61, des Artikels 62 Absätze 1 und 2 und der Artikel 63 und 65 des Schengener Durchführungsübereinkommens dar.

⁽¹⁾ ABl. C 195 vom 11.7.2001, S. 13.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13.11.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 78 vom 30.3.1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

Artikel 3

(1) Unbeschadet des Artikels 8 des Assoziierungsübereinkommens treten für Island und Norwegen die Bestimmungen des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren an dem Tag in Kraft, an dem dieses gemäß seinem Artikel 16 Absatz 2 in Kraft tritt, oder wenn dieses Datum vor dem 1. Juli 2002 liegt, zu diesem letztgenannten Zeitpunkt.

(2) Vor Inkrafttreten des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren für Island und Norwegen können diese Länder bei der Mitteilung, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 2 des Assoziierungsübereinkommens erfüllt sind, erklären, dass diese Bestimmungen in den Beziehungen zu Staaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, Anwendung finden. Diese Erklärungen werden neunzig Tage nach ihrer Verkündung wirksam.

(3) Unbeschadet des Artikels 8 des Assoziierungsübereinkommens treten für Island und Norwegen die Artikel 2, 6, 8, 9 und 13 des Übereinkommens über die Auslieferung an dem Tag in Kraft, an dem dieses gemäß seinem Artikel 18 Absatz 3 in Kraft tritt, oder wenn dieses Datum vor dem 1. Juli 2002 liegt, zu diesem letztgenannten Zeitpunkt.

(4) Bevor die in Absatz 3 genannten Bestimmungen des Übereinkommens über die Auslieferung für Island und Norwegen in Kraft treten, können diese Länder bei der Mitteilung, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 2 des Assoziierungsübereinkommens erfüllt sind, erklären, dass diese Bestimmungen in den Beziehungen zu Staaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, Anwendung finden. Diese Erklärungen werden neunzig Tage nach ihrer Verkündung wirksam.

Artikel 4

(1) Mit Wirkung von demselben Tag, an dem das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren gemäß seinem Artikel 16 Absatz 2 in Kraft tritt, wird Artikel 66 des Schengener Durchführungsübereinkommens aufgehoben. Allerdings gilt diese Bestimmung weiterhin auf vor diesem Tag eingereichte Auslieferungersuchen, soweit die betreffenden Mitgliedstaaten das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren nicht bereits untereinander aufgrund von Erklärungen, die sie nach dessen Artikel 16 Absatz 3 abgegeben haben, anwenden.

(2) Mit Wirkung von demselben Tag, an dem das Übereinkommen über die Auslieferung gemäß seinem Artikel 18 Absatz 3 in Kraft tritt, werden Artikel 61, Artikel 62 Absätze 1 und 2 und die Artikel 63 und 65 des Schengener Durchführungsübereinkommens aufgehoben. Allerdings gelten diese Bestimmungen weiterhin auf vor diesem Tag eingereichte Auslieferungersuchen, soweit die betreffenden Mitgliedstaaten das Übereinkommen über die Auslieferung nicht bereits untereinander aufgrund von Erklärungen, die sie nach dessen Artikel 18 Absatz 4 abgegeben haben, anwenden.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHRISOCHOÏDIS

BESCHLUSS 2003/170/JI DES RATES**vom 27. Februar 2003****über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative des Königreichs Dänemark ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat „Justiz und Inneres“ hat auf seiner Tagung vom 3. Dezember 1998 den Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ⁽³⁾ angenommen, nach dessen Nummer 48 innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit sowie gemeinsamer Initiativen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Austausch von Verbindungsbeamten, Abordnung, Einsatz von Ausrüstungsgegenständen und kriminaltechnische Forschung ergriffen werden sollten.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1998 in Wien in seiner Schlussfolgerung 83 den Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gebilligt und in seiner Schlussfolgerung 89 dazu aufgerufen, die Anstrengungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vor dem Hintergrund der neuen, mit dem Vertrag eröffneten Möglichkeiten zu intensivieren.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere den Rat und die Kommission ersucht, in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament darauf hinzuwirken, dass der Vertrag von Amsterdam auf der Grundlage des auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 3. Dezember 1998 angenommenen und auf der Tagung des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1998 in Wien gebilligten Aktionsplans und der in Tampere vereinbarten politischen Leitlinien und konkreten Ziele, zu denen auch die Vertiefung der polizeilichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zählt, in allen Teilen und unmittelbar durchgeführt wird.
- (4) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki die Europäische Union aufgefordert, ihre Bemühungen auf internationaler Ebene durch den Ausbau der Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Reduzierung von Drogennachfrage und -angebot sowie im Bereich Justiz und Inneres zu intensivieren. Ferner stellte der Europäische Rat fest, dass es gemeinsamer Bemühungen aller einschlägigen Behörden bedarf, wobei Europol eine besondere Rolle zukommt.
- (5) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken in seiner Schlussfolgerung 37 die in Tampere festgelegten Orientierungen und Ziele bestätigt und auch festgestellt, dass es neuer Impulse und Leitlinien bedarf, um die in bestimmten Bereichen eingetretenen Verzögerungen aufzuholen.
- (6) Der Rat hat am 14. Oktober 1996 die Gemeinsame Maßnahme 96/602/JI betreffend einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für Initiativen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verbindungsbeamte ⁽⁴⁾ angenommen.
- (7) Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme und im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei den Aufgaben und der Entsendung von Verbindungsbeamten in Drittstaaten und zu internationalen Organisationen zu intensivieren und auszubauen.
- (8) Soweit dies zur Wahrnehmung der im Europol-Übereinkommen ⁽⁵⁾ festgelegten Aufgaben angezeigt ist, wird Europol die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen aufnehmen und fortführen.
- (9) Europol hat bereits mit zahlreichen Drittstaaten und internationalen Organisationen die Zusammenarbeit aufgenommen und wird auch weiterhin solche Verbindungen herstellen und unterhalten.
- (10) Europol sollte die Unterstützung und die Mittel erhalten, die erforderlich sind, um effektiv als Angelpunkt für die europäische Polizeizusammenarbeit fungieren zu können. Der Europäische Rat hat betont, dass Europol eine zentrale Rolle bei der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei Ermittlungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität spielt, da es die Prävention, Analyse und Ermittlung von Straftaten auf Unionsebene unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 24.7.2002, S. 8.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 19.10.1996, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.

- (11) Europol sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, in gewissem Umfang die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten in Drittstaaten in Anspruch zu nehmen, um auf diese Weise seine operative Unterstützungsfunktion gegenüber den Polizeibehörden der Mitgliedstaaten besser wahrnehmen zu können.
- (12) Die Mitgliedstaaten erkennen an, dass zwischen den von den Mitgliedstaaten in Anbetracht ihrer nationalen Erfordernisse in Drittstaaten und zu internationalen Organisationen entsandten Verbindungsbeamten bereits eine weit gehende Zusammenarbeit stattfindet. Allerdings sollten zur optimalen Nutzung der Ressourcen der Mitgliedstaaten Teilbereiche dieser Zusammenarbeit zwischen diesen Verbindungsbeamten ausgebaut werden.
- (13) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet sollte verstärkt werden, um den Informationsaustausch zur Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität zu erleichtern.
- (14) Die Mitgliedstaaten messen der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität besonders große Bedeutung bei, da eine Intensivierung der Zusammenarbeit beim Informationsaustausch ihres Erachtens den einzelstaatlichen Behörden eine effizientere Bekämpfung der Kriminalität ermöglicht. Hier sollte Europol nach Auffassung der Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle zukommen.
- (15) Mit diesem Beschluss sollen Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität geregelt werden.
- (16) Die Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen⁽¹⁾ (im Folgenden „Schengener Durchführungsübereinkommen“ genannt), die sich auf die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten beziehen, sollten zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität weiterentwickelt werden.
- (17) Was Island und Norwegen anbelangt, so stellt dieser Beschluss mit Ausnahme von Artikel 8 eine Entwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽²⁾ dar, die unter den in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁽³⁾ zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem genannten Übereinkommen genannten Bereich fallen.
- (18) Das Vereinigte Königreich beteiligt sich an diesem Beschluss gemäß Artikel 5 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, sowie gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden⁽⁴⁾.
- (19) Irland beteiligt sich an diesem Beschluss gemäß Artikel 5 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, sowie gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland⁽⁵⁾.
- (20) Die Gemeinsame Maßnahme 96/602/JI und Artikel 47 Absatz 4 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sollten dementsprechend aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Begriffsbestimmung

(1) Der Ausdruck „Verbindungsbeamter“ bezeichnet in diesem Beschluss einen Vertreter eines Mitgliedstaats, der von einer Strafverfolgungsbehörde in einen oder mehrere Drittstaaten oder zu internationalen Organisationen entsandt wird, um Kontakte zu den Behörden in den betreffenden Staaten oder zu den betreffenden internationalen Organisationen herzustellen und zu unterhalten und damit zur Prävention von Straftaten oder zur Ermittlung im Zusammenhang mit Straftaten beizutragen.

(2) Dieser Beschluss berührt nicht die Aufgaben der Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß dem einzelstaatlichen Recht, den nationalen Erfordernissen und eventuellen vorteilhafteren Vereinbarungen mit dem Aufnahmestaat oder der internationalen Organisation.

Artikel 2

Aufgaben der Verbindungsbeamten

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass seine Verbindungsbeamten Direktkontakte mit den zuständigen Behörden im Aufnahmestaat oder mit der internationalen Organisation herstellen und unterhalten, um die Sammlung und den Austausch von Informationen zu fördern und zu erleichtern.

⁽¹⁾ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

(2) Die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten wirken außerdem bei der Sammlung und beim Austausch von Informationen mit, die für die Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität verwertbar sein können; dies schließt auch Informationen ein, die zu einer besseren Kenntnis der Rechtsordnungen und operativen Methoden beitragen, die in den betreffenden Ländern oder internationalen Organisationen zur Anwendung kommen.

(3) Die Verbindungsbeamten nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Befugnisse und unter Einhaltung der Vorschriften — einschließlich derjenigen über den Schutz personenbezogener Daten —, die in einzelstaatlichen Gesetzen und in gegebenenfalls mit den Aufnahmestaaten oder internationalen Organisationen geschlossenen Vereinbarungen enthalten sind, wahr.

Artikel 3

Unterrichtung über die Entsendung von Verbindungsbeamten

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten einander über ihre Pläne hinsichtlich der Entsendung von Verbindungsbeamten in Drittstaaten und zu internationalen Organisationen und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden „Generalsekretariat“ genannt) jährlich über die Entsendung von Verbindungsbeamten, über deren Pflichten sowie über eventuelle Kooperationsvereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten über die Entsendung von Verbindungsbeamten.

(2) Das Generalsekretariat erstellt jährlich eine Übersicht über die Entsendung von Verbindungsbeamten durch die Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Pflichten sowie über eventuelle Kooperationsvereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten über die Entsendung von Verbindungsbeamten; diese Übersicht wird den Mitgliedstaaten und Europol zugeleitet.

Artikel 4

Netze von Verbindungsbeamten in Drittstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass sich die in dieselben Drittstaaten oder zu denselben internationalen Organisationen entsandten Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten regelmäßig oder bei Bedarf zum Austausch von einschlägigen Informationen treffen. Der Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehat, sorgt dafür, dass sein Verbindungsbeamter die Initiative zur Einberufung solcher Treffen ergreift. Ist der Mitgliedstaat, der den Vorsitz innehat, in dem betreffenden Drittstaat oder bei der betreffenden internationalen Organisation nicht vertreten, so ergreift der Vertreter des nächsten oder übernächsten Vorsitzes die Initiative zur Einberufung dieser Treffen. Die Kommission und Europol werden gegebenenfalls zu diesen Treffen eingeladen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre Verbindungsbeamten, die in dieselben Drittstaaten oder zu denselben internationalen Organisationen entsandt sind, einander bei der Wahrnehmung der Kontakte mit den Behörden des Aufnahmelandes unterstützen. Gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten vereinbaren, dass ihre Verbindungsbeamten die Aufgaben unter sich aufteilen.

(3) Die Mitgliedstaaten können bilateral oder multilateral vereinbaren, dass die von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat oder zu einer internationalen Organisation entsandten Verbindungsbeamten auch die Interessen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten wahrnehmen.

Artikel 5

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zum Austausch von Informationen über Verbindungsbeamte in Drittstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Verbindungsbeamten in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht und einschlägigen internationalen Übereinkünften sowie unter Beachtung der geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten ihren jeweiligen nationalen Behörden Informationen über schwere kriminelle Bedrohungen anderer Mitgliedstaaten mitteilen, die nicht mit eigenen Verbindungsbeamten in dem betreffenden Drittstaat oder bei der betreffenden internationalen Organisation vertreten sind. Die nationalen Behörden erwägen im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht entsprechend dem Ausmaß der Bedrohung, ob die betroffenen Mitgliedstaaten darüber unterrichtet werden sollen.

(2) Die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen können im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht und einschlägigen internationalen Übereinkünften sowie unter Beachtung der geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten Informationen über schwere kriminelle Bedrohungen anderer Mitgliedstaaten den Verbindungsbeamten des betreffenden Mitgliedstaats, falls dieser in dem betreffenden Drittstaat oder bei der betreffenden internationalen Organisation vertreten ist, direkt mitteilen.

(3) Mitgliedstaaten, die in einem Drittstaat oder bei einer internationalen Organisation über keine Verbindungsbeamten verfügen, können sich in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht oder einschlägigen internationalen Übereinkünften zum Austausch relevanter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat wenden, der über Verbindungsbeamte in dem betreffenden Drittstaat oder bei der betreffenden internationalen Organisation verfügt.

(4) Die Mitgliedstaaten behandeln ein Ersuchen gemäß Absatz 3 im Einklang mit ihrem jeweiligen einzelstaatlichen Recht und einschlägigen internationalen Übereinkünften und teilen so rasch wie möglich mit, ob einem solchen Ersuchen stattgegeben werden kann.

(5) Die Mitgliedstaaten können ihr Einverständnis dazu geben, dass Informationen unter Beachtung der geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten direkt zwischen Verbindungsbeamten in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen und den Behörden anderer Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

(6) Durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen die Verbindungsbeamten nicht an der Erfüllung ihrer bisherigen Pflichten gehindert werden.

*Artikel 6***Gemeinsame Seminare für Verbindungsbeamte**

(1) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Verbindungsbeamten in einem oder mehreren Drittstaaten und bei internationalen Organisationen können die Mitgliedstaaten, falls spezielle Informationen über die betreffenden Drittstaaten oder internationalen Organisationen und ein Tätigwerden in diesen notwendig erscheinen, unter gebührender Berücksichtigung des EU-Besitzstands gemeinsame Seminare über die Kriminalitätsentwicklung und die wirksamsten Methoden zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität abhalten. Die Kommission und Europol werden zu diesen Seminaren eingeladen.

(2) Durch die Teilnahme an Seminaren gemäß Absatz 1 dürfen die Verbindungsbeamten an der Erfüllung ihrer eigentlichen Pflichten nicht gehindert werden.

*Artikel 7***Zuständige nationale Behörden**

(1) Zur Erleichterung der in diesem Beschluss genannten Aufgaben benennen die Mitgliedstaaten Kontaktstellen innerhalb ihrer zuständigen Behörden und stellen sicher, dass die nationalen Kontaktstellen in der Lage sind, ihre Pflichten effizient und rasch zu erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat schriftliche Informationen über ihre Kontaktstellen in den zuständigen Behörden sowie spätere Änderungen gemäß diesem Beschluss. Das Generalsekretariat veröffentlicht diese Informationen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

(3) Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der bestehenden einzelstaatlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Zuständigkeitsverteilung zwischen den verschiedenen Behörden und Diensten in den betreffenden Mitgliedstaaten.

*Artikel 8***Europol**

(1) Im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht und dem Europol-Übereinkommen erleichtern die Mitgliedstaaten die Bearbeitung von Ersuchen Europs um Informationen von den Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen, in denen Europol nicht vertreten ist. Die Ersuchen Europs sind an die nationalen

Stellen der Mitgliedstaaten zu richten, die im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht und dem Europol-Übereinkommen über die Ersuchen entscheiden. Die Weitergabe von Informationen von den Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen an Europol erfolgt im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht und dem Europol-Übereinkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Pflichten ihrer Verbindungsbeamten gegebenenfalls den Aufgaben Rechnung, die gemäß dem Europol-Übereinkommen von Europol wahrgenommen werden.

*Artikel 9***Anwendung auf Gibraltar**

Dieser Beschluss ist auf Gibraltar anwendbar.

*Artikel 10***Bewertung**

Der Rat unterzieht die Durchführung dieses Beschlusses binnen zwei Jahren nach seiner Annahme einer Bewertung.

*Artikel 11***Aufhebung**

- (1) Die Gemeinsame Maßnahme 96/602/JI wird aufgehoben.
- (2) Artikel 47 Absatz 4 des Schengener Durchführungsübereinkommens wird aufgehoben.

*Artikel 12***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt vierzehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHRISOCHOÏDIS